

3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit ist umgehend die Schule zu benachrichtigen; eine ärztliche Bescheinigung ist spätestens am 4. Tag vorzulegen.

11. Probezeit

Innerhalb der im Ausbildungsvertrag festgelegten sechsmonatigen Probezeit ist das Verhältnis von beiden Seiten, ohne Angabe von Gründen jederzeit kündbar; nach Ablauf der Probezeit nur noch aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde Eignung zum Beruf, nicht ausreichende Leistungen, Sucht ...).

12. Aufnahmebedingungen

Die Ausbildung erfordert von den Lehrgangsteilnehmer/innen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstdisziplin, sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis. Voraussetzungen für den Beruf sind soziale Fähigkeiten, Empathie, Freude an der Kommunikation mit Menschen aller Altersgruppen, soziales Bewusstsein, Geduld und Hilfsbereitschaft.

Weitere Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung. Vor Aufnahme der Ausbildung ist deshalb eine Einstellungs- und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung beim Betriebs- und Personalärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Tübingen erforderlich. Ein Hindernis für die Pflegeausbildung können z. B. chronische Handekzeme oder schwerwiegenden Skeletterkrankungen sein.

Kosten für hausärztliche Konsultationen und daraus entstehende Leistungen werden nicht erstattet.

Als **schulische Voraussetzung** wird verlangt:

- ⇒ der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
- ⇒ der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- ⇒ eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Schulabschlüsse, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben sind, müssen vor Einreichung der Bewerbung durch eine hierfür zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem erforderlichen Schulabschluss gleichwertig anerkannt und in das deutsche Notensystem umgerechnet worden sein (für Ba.-Württ.: Oberschulamt Stuttgart, Breitscheidstraße 42, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart).

Sonstige ausländische Bescheinigungen, Zeugnisse und Bestätigungen müssen amtlich beglaubigt in die deutsche Sprache übersetzt sein.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme sind gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

13. Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen (bei Schul- und Dienstzeugnissen bitte Kopien):

- ⇒ Lebenslauf (tabellarisch, lückenlos)
- ⇒ 1 Lichtbild aus neuerer Zeit
- ⇒ Schulabschlusszeugnis
- ⇒ ggf. Lehrabschlusszeugnis
- ⇒ ggf. Zeugnis bisheriger Tätigkeiten

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **ohne** Bewerbungsmappe ein. Falls sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen frankierten und adressierten Rückumschlag bei.


Nach Zusage eines Ausbildungsplatzes werden weitere Unterlagen nachgefordert.

Wurden der Bewerbung Zwischenzeugnisse beigelegt, so sind nach Erhalt der Abschlusszeugnisse umgehend und aufgefördert beglaubigte Kopien nachzureichen.

Die Bewerbung ist zu richten an:

Schule für Pflegeberufe des Universitätsklinikums Tübingen
Otfried-Müller-Straße 39/1
72076 Tübingen

Sekretariat:

 **07071/29-8 35 87**

 **pflegeschule@med.uni-tuebingen.de**

Infoprospekt
Stand Juli 2016

Informationen zur Teilzeitausbildung in der

Gesundheits- und Krankenpflege



01. Allgemeines

Die Schule für Pflegeberufe verfügt z.Zt. über 266 Ausbildungsplätze.

Zum Klinikum Tübingen gehören 17 Kliniken der Maximalversorgung. Während der Ausbildung stehen die Lehrgangsteilnehmer/-innen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Universitätsklinikum Tübingen.

Als neues Bildungsangebot kommt zum 01.10.2015 in der Gesundheits- und Krankenpflege eine Teilzeitausbildung hinzu, die durch die Ausweitung der ursprünglich dreijährigen Ausbildung auf vier Jahre mit einem Beschäftigungsvolumen von 75% die Vereinbarkeit von Familie und Berufsausbildung unterstützen soll.

02. Ausbildung

Im theoretischen Teil der Ausbildung werden mindestens 2.100 Unterrichtsstunden erteilt.

Diese Unterrichtsstunden verteilen sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 17.10.2003 auf folgende Fächer mit der jeweiligen Mindeststundenzahl:

1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	950 Std.
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin	500 Std.
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften	300 Std.
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft	150 Std.
Zur Verteilung:	200 Std.

Der Unterricht wird von Lehrkräften der Schule für Pflegeberufe, von Fachärzten des Universitätsklinikums und von Dozenten der entsprechenden Fachbereiche erteilt.

Die Ausbildung beginnt mit einem theoretischen Einführungs-Block von 12 Wochen. In der Folge wechseln Praxisensätze und Blockunterricht ab.

Leistungskontrollen

In den einzelnen Unterrichtsfächern werden Lernzielkontrollen durchgeführt. Im Laufe der Ausbildung finden Zwischenprüfungen in der Theorie und in der Praxis statt.

Die staatliche Abschlussprüfung liegt in den letzten Ausbildungswochen.

Die **praktische Ausbildung** erfolgt in den verschiedenen Kliniken des Universitätsklinikums, auf Sozialstation, in Rehabilitationseinrichtungen und ambulanten Einrichtungen. Die Stationen werden im 12- bis 16-wöchigen Rhythmus gewechselt.

Die Auszubildenden erhalten am Ende ihres praktischen Einsatzes eine schriftliche Bewertung.

Ab der 2. Hälfte der Ausbildung werden die Auszubildenden in der Nachtschicht eingesetzt im gesetzlich vorgeschriebenen Mindestrahmen von insgesamt 80 Stunden.

03. Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln.

Die Ausbildung für die Pflege soll insbesondere dazu befähigen

1. Die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:
 - ⇒ Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
 - ⇒ Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
 - ⇒ Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
 - ⇒ Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:
 - ⇒ eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
 - ⇒ Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
 - ⇒ Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,

3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.

04. Schutzkleidung

Die Berufskleidung wird vom Universitätsklinikum gestellt und durch eine Wäscherei instand gehalten.

05. Versicherungen

Die Auszubildenden unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Sie sind gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Durch den Arbeitsgeber sind sie in einer Berufshaftpflichtversicherung geschützt.

06. Wohnmöglichkeit

Es stehen Wohnheime zur Verfügung. Mietverträge werden mit der Klinikverwaltung abgeschlossen.

07. Arbeitszeit

Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt in der 28,9-Stunden-Woche.

08. Vergütung

Die tariflich geregelte Ausbildungsvergütung beträgt entsprechend dem Beschäftigungsumfang 75% der üblichen Sätze. Hierbei dauert 1 Ausbildungsjahr 1,33 Kalenderjahre.

09. Urlaub

Pro Ausbildungsjahr wird der tariflich zustehende Urlaub von **29 bzw. 30** Ausbildungstagen Erholungsurlaub pro Kalenderjahr gewährt; die Urlaubszeiten sind entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Auszubildenden in der Teilzeitausbildung angepasst, so dass Schul- bzw. Kita-Ferien verlässlich abgedeckt werden können.

10. Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.